

Durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 26.11.2010 treten verschärfte Richtlinien für die "Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften" in Kraft. Dieses besagt, dass dem Finanzamt künftig sämtliche Daten zu jedem Geschäftsvorfall elektronisch und unveränderlich in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt bzw. auf einem externen Datenträger gespeichert werden müssen. Erst wenn diese Forderungen erfüllt sind, entspricht das Kassensystem den "Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Überprüfbarkeit digitaler Unterlagen". (GDPdU)

Für Sie als Gastronom bedeutet dies:

- Alle Geschäftsvorfälle sind digital und unveränderlich aufzuzeichnen, ergo ist ein Aufbewahren in ausgedruckter Form nicht mehr ausreichend
- Sämtliche mit Ihrer Kasse erstellten Unterlagen sind digital zu speichern, dies beinhaltet auch Belege und Quittung, ungeachtet derer Höhe
- Unbare Geschäftsvorfälle werden erfassungspflichtig (EC-Karte, Kreditkarte)
- Alle Daten dürfen nicht veränderbar sein und müssen mindestens 10 Jahre archiviert werden
- Der Einsatz einer Kasse ist mit Einsatzzeit und -ort zu registrieren.

Was heißt das für die Betriebsprüfung?

Eine ausgedruckte Form der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen wird bei einer Betriebsprüfung nicht mehr als ausreichend angesehen. Die Daten müssen elektronisch in einem auswertbaren Format und mit Strukturinformationen zur Verfügung gestellt werden. Die Datensicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Kassensystems, etwaiger Datenverlust schützt nicht vor Maßnahmen. Bei Nichterfüllen der Anforderungen kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung infrage gestellt werden. Tritt dies ein, droht eine Schätzung der Einnahmen mit unkalkulierbaren Folgen.

Bis wann muss die Umsetzung erfolgen?

Soweit ein Kassensystem den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nur dann nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige die Kasse bzw. das Kassensystem längstens bis 31.12.2016 im Betrieb einsetzt und die zusätzlichen Anforderungen der Übergangsregelung erfüllt.

Welche Anforderungen gelten während der Übergangsregelung bis 31.12.2016?

Während der Übergangszeit sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. bereitzuhalten:

- Bedienungsanleitung sowie Programmieranleitung
- Protokolle der Programmabrufe und aller Änderungen (z. B. Preisänderungen), ebenso Protokolle über die Einrichtung von Betriebsleitern, Kellnern etc.
- Protokolle über Anweisungen zur Kassenprogrammierung
- Erstellte Rechnungen, auch Kundenrechnungen, in Kopie
- Die Tagesendsummenbons müssen mit dem Nullstellenzähler (Z-Nummer) versehen sein
- Die Vollständigkeit der Endsummen muss sichergestellt sein.

Wichtiger Hinweis

Diese Informationen wurden nach bestem einer auf die Gastronomie spezialisierten Wirtschaftsprüfungs- / Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass H+L Kassen- und Computersysteme GmbH in steuerlichen und juristischen Dingen keine Rechtsberatung leisten darf. Jegliche Haftung ist somit ausgeschlossen. Stimmen Sie sich bitte zusätzlich mit Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt ab.